Deutscher Bundestag **Drucksache 17/2409**
17. Wahlperiode 06.07.2010

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei Vertragsabschlüssen im Internet

A. Problem

In der Vergangenheit wurden viele Verbraucherinnen und Verbraucher Opfer von sogenannten Kostenfallen im Internet. Das Prinzip ist einfach: Über Anzeigen auf Suchmaschinen locken unseriöse Unternehmen Internetnutzerinnen und -nutzer auf ihre Seiten. Viele Verbraucherinnen und Verbraucher rechnen dort nicht damit, für Dienste oder Software zahlen zu müssen, die es im Internet im Normalfall kostenlos gibt. Im guten Glauben geben sie ihren Namen und ihre Adresse für eine vermeintliche Kunden-Registrierung an – und haben ein teures Abo oder einen kostenpflichtigen Zugang abgeschlossen. Dabei werden die Verbraucherinnen und Verbraucher mittels unklaren, irreführenden Gestaltungsweisen über die Kostenpflichtigkeit getäuscht, z.B. weil der Hinweis auf die Kostenpflichtigkeit in den AGBs bzw. im Kleingedruckten versteckt ist oder erst sichtbar wird, wenn der Bildschirm herunter gerollt wird.

B. Lösung

Einführung einer sogenannten „Button-Lösung“ für Vertragsabschlüsse im Internet.
Die sogenannte „Button-Lösung“ sieht vor, dass ein im Internet geschlossener Vertrag nur dann wirksam wird, wenn die Verbraucherin / der Verbraucher einen gesonderten, besonders graphisch hervorgehobenen Hinweis („Button“) auf den Preis erhalten und durch Anklicken bestätigt hat.

C. Alternativen

Um den Schutz vor Internetkostenfallen zu erhöhen, wurden bisher folgende Maßnahmen ergriffen:

- Mit dem Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung verfügen die Verbraucherinnen und Verbraucher bei Verträgen im Fernabsatz seit Mitte 2009 auch für den Bereich der Dienstleistungen über ein Widerrufsrecht, das ihnen bis zur vollständigen Vertragserfüllung zusteht, wenn keine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung vorliegt. Zudem muss die Anbieterseite über Vertragskonditionen und die Widerrufsmöglichkeiten in Textform aufklären. Die Beweislast für den Zugang der Widerrufsbelehrung trägt die Anbieterin / der Anbieter.
- Die Verbraucherzentralen und ihr Bundesverband werden aus Bundes- und Landesmitteln gefördert, auch um Verbraucher und Verbraucherinnen über Kostenfallen aufzuklären, persönliche Beratung in diesem Bereich anzubieten und unseriöse Unternehmen mit Hilfe von Abmahnungen und Unterlassungsklagen vom Markt zu drän-

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

gen sowie zu Unrecht erzielte Gewinne abzuschöpfen. Leider gelingt es unseriösen Firmen nach einem Gerichtsverfahren relativ einfach, mit geringer Anpassung des Angebots und unter anderem Firmennamen ein neues Angebot freizuschalten.

- Des Weiteren hat der Verbraucherzentrale Bundesverband zusammen mit weiteren Partnern eine Software zum "Abzock-Schutz" entwickelt. Das kostenlose Programm warnt Internetnutzerinnen und -nutzer vor dem Besuch unseriöser Seiten und verweist auf gebührenfreie Alternativen. Herz der Software ist eine Datenbank, die bei jedem Start des Browsers aktualisiert wird.

Die bisherigen Maßnahmen haben noch nicht ausreichend gegriffen.
Die Bundesregierung hat deshalb im Rahmen der Verhandlungen über den Vorschlag für eine EU-Richtlinie über die Rechte der Verbraucher bereits in 2009 eine europaweite Einführung der sog. Buttonlösung vorgeschlagen.

Bei den Verhandlungen in Brüssel zeigt sich nun, dass eine Vollharmonisierung des Verbraucherrechts immer weniger Zuspruch findet. Die zuständige EU-Kommissarin Reding tritt inzwischen lediglich für eine „gezielte Harmonisierung“ ein, die Spanische Ratspräsidentschaft spricht sich für einen „gemischten Harmonisierungsansatz“ aus. Der Berichterstatter im Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, MdEP Schwab, plädiert für eine „gezielte Harmonisierung“, die Schattenberichterstatterin, MdEP Gebhardt, unterstützt allenfalls eine Teilharmonisierung vor allem der technischen Vorschriften.
Vor diesem Hintergrund ist eine nationale Regelung erforderlich, die die bestehende Regelungslücke in diesem Bereich beseitigt und Verbraucherinnen und Verbraucher zügig vor unseriösen Anbieterinnen und Anbietern schützt.

D. Kosten

Seriöse Online-Anbieterinnen und Anbieter und Internetshops haben ihre Internetauftritte bereits so gestaltet, dass Verbraucherinnen und Verbraucher vor Vertragsschluss über den Inhalt und den Gesamtpreis des elektronischen Warenkorbes informiert werden und zu einer endgültigen Bestellung ein gesonderter Klick notwendig ist. Die Kosten der Umsetzung der neuen Rechtsvorschrift für die Wirtschaft dürften vor diesem Hintergrund gering sein.

E. Auswirkungen auf die Verbraucher

Mit der neuen Regelung wird der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor sogenannten Kostenfallen im Internet wirksam erhöht.

F. Nachhaltigkeit

Das Gesetz hat nachhaltige Wirkung, weil es einer Verschuldung von Menschen vorbeugt und ihre geschützte Teilhabe am Internethandel zum Ziel hat.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei Vertragsschlüssen im Internet

Vom [Datum der Ausfertigung]

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch […], wird wie folgt geändert:

In § 312e wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der auf eine entgeltliche Gegenleistung gerichtete Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr wird nur wirksam, wenn der Verbraucher vor Abgabe seiner Bestellung vom Unternehmer einen Hinweis auf die Entgeltlichkeit und die mit dem Vertrag verbundenen Gesamtkosten in deutlicher, gestaltungstechnisch hervorgehobener Form erhalten und die Kenntnisnahme dieses Hinweises in einer von der Bestellung gesonderten Erklärung bestätigt hat.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 2010

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Begründung

A. Allgemeines

In der Vergangenheit wurden viele Verbraucherinnen und Verbraucher Opfer von sogenannten Kostenfallen im Internet. Das Prinzip ist einfach: Über Anzeigen auf Suchmaschinen locken unseriöse Unternehmen Internetnutzerinnen und -nutzer auf ihre Seiten. Viele Verbraucherinnen und Verbraucher rechnen dort nicht damit, für Dienste oder Software zahlen zu müssen, die es im Internet im Normalfall kostenlos gibt. Im guten Glauben geben sie ihren Namen und ihre Adresse für eine vermeintliche Kunden-Registrierung an – und haben ein teures Abonnement oder einen kostenpflichtigen Zugang abgeschlossen. Dabei werden die Verbraucherinnen und Verbraucher mittels unklaren, irreführenden Gestaltungsweisen über die Kostenpflichtigkeit getäuscht, z.B. weil der Hinweis auf die Kostenpflichtigkeit in den AGBs bzw. im Kleingedruckten versteckt ist oder erst sichtbar wird, wenn der Bildschirm herunter gerollt wird. Wer die daraufhin versandten Rechnungen nicht begleicht, wird mit Drohungen, Mahnschreiben und Inkassobriefen eingeschüchtert.

Wer einmal gezahlt hat, dessen Geld ist in der Regel verloren. Viele Unternehmen sitzen im Ausland und verschwinden von der Bildfläche sobald jemand Schadensersatzansprüche stellt. Leider zahlen viele Verbraucherinnen und Verbraucher die unrechtmäßig erhobenen Forderungen trotzdem.

Um den Schutz vor Internetkostenfallen zu erhöhen, wurden bisher folgende Maßnahmen ergriffen:

- Mit dem Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung verfügen die Verbraucherinnen und Verbraucher bei Verträgen im Fernabsatz seit Mitte 2009 auch für den Bereich der Dienstleistungen über ein Widerrufsrecht, das ihnen bis zur vollständigen Vertragserfüllung zusteht, wenn keine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung vorliegt. Zudem müssen die Unternehmen über Vertragskonditionen und die Widerrufsmöglichkeiten in Textform aufklären. Die Beweislast für den Zugang der Widerrufsbelehrung trägt die Anbieterin / der Anbieter.
- Die Verbraucherzentralen und ihr Bundesverband werden aus Bundes- und Landesmitteln gefördert, auch um Verbraucherinnen und Verbraucher über Kostenfallen aufzuklären, persönliche Beratung in diesem Bereich anzubieten und unseriöse Unternehmen mit Hilfe von Abmahnungen und Unterlassungsklagen vom Markt zu drängen sowie zu Unrecht erzielte Gewinne abzuschöpfen. Leider gelingt es unseriösen Anbieterinnen und Anbietern nach einem Gerichtsverfahren relativ einfach, mit geringer Anpassung des Angebots und unter anderem Firmennamen ein neues Angebot freizuschalten.
- Des Weiteren hat der Verbraucherzentrale Bundesverband zusammen mit weiteren Partnern eine Software zum "Abzock-Schutz" entwickelt. Das kostenlose Programm warnt Internetnutzerinnen und -nutzer vor dem Besuch unseriöser Seiten und verweist auf gebührenfreie Alternativen. Herz der Software ist eine Datenbank, die bei jedem Start des Browsers aktualisiert wird.

Die bisherigen Maßnahmen haben noch nicht ausreichend gegriffen.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung einen im Wortlaut identischen Beschluss des Bundesrates zur Einführung einer sogenannten „Button-Lösung“ in die Verhandlungen über die EU- Verbraucherrechterichtlinie eingebracht. Die sogenannte „Button-Lösung“ sieht vor, dass ein im Internet geschlossener Vertrag nur dann wirksam

elektronische Vorab-Fassung

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

wird, wenn die Verbraucherin bzw. der Verbraucher einen gesonderten, besonders graphisch hervorgehobenen Hinweis („Button“) auf den Preis erhalten und durch Anklicken bestätigt hat.

Bei den Verhandlungen in Brüssel zeigt sich nun, dass eine Vollharmonisierung des Verbraucherrechts immer weniger Anhang findet. Die zuständige EU-Kommissarin Reding tritt inzwischen lediglich für eine „gezielte Harmonisierung“ ein, die Spanische Ratspräsidentschaft spricht sich für einen „gemischten Harmonisierungsansatz“ aus. Der Berichterstatter im Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, MdEP Schwab, plädiert für eine „gezielte Harmonisierung“, die Schattenberichterstatterin, MdEP Gebhardt, unterstützt allenfalls eine Teilharmonisierung vor allem der technischen Vorschriften.
Vor diesem Hintergrund ist eine nationale Regelung erforderlich, die die bestehende Regelungslücke in diesem Bereich beseitigt und Verbraucherinnen und Verbraucher zügig vor unseriösen Anbieterinnen und Anbietern schützt.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches)

Die vorgeschlagene Regelung eröffnet eine Möglichkeit, der bislang in hohem Maße ausgenutzten „Grauzone“ der „Kostenfallen“ im Internet zu begegnen und gleichzeitig redliche Onlineanbieterinnen und -anbieter zu unterstützen. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben deutlich aufgezeigt, dass großer Bedarf besteht, der unseriösen Geschäftspraxis im Internet Einhalt zu gebieten. Verbraucherinnen und Verbraucher werden vielfach mit gezielten „Eye-Catchern“ und unklaren, irreführenden Gestaltungsweisen auf Internetseiten neugierig gemacht und merken nicht, dass sie mit einem Klick auf ein „einmaliges Gratisangebot“ unbewusst beispielsweise kostenpflichtige Leistungen bestellen. Diese Überrumpelung wird möglich, weil sich nur im Kleingedruckten oder in separaten allgemeinen Geschäftsbedingungen die Hinweise auf den gleichzeitigen Abschluss eines kostenpflichtigen Vertrages befinden.
Durch die Einfügung des neuen Absatzes 1a werden Unternehmen verpflichtet, den Verbraucherinnen und Verbrauchern vor Abgabe einer Bestellung auf die Entgeltlichkeit und die mit dem Vertrag verbundenen Gesamtkosten in besonderer Form hinzuweisen. Die gewählte Formulierung, wonach nur ein deutlicher, gestaltungstechnisch hervorgehobener Hinweis ausreichen soll, nimmt Unternehmen die Möglichkeit, den Hinweis in unübersichtlichen Klauselwerken zu „verstecken“. Andererseits wird es der unternehmerischen Gestaltungsfreiheit überlassen, über die konkrete Umsetzung dieses deutlichen Hinweises, wie z. B. durch Verwendung von besonders auffälligen Schrifttypen und –größen, selbst zu entscheiden. Damit wird dem unternehmerischen Interesse an einer individuellen Gestaltung von Internetangeboten Rechnung getragen und gleichzeitig verhindert, dass für eine ggf. notwendige Anpassung bestehender Internetangebote unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen.

Um die Verbraucherinnen und Verbraucher vor einem voreiligen Vertragsschluss wirksam zu schützen, hat sich der deutliche Hinweis auch auf die Gesamtkosten des Vertragsschlusses zu erstrecken. Bei den Gesamtkosten handelt es sich in der Regel um die aus Verbrauchersicht wichtigste Information, die vor einer vertraglichen Bindung der Verbraucherin bzw. dem Verbraucher bewusst gemacht werden sollte. Sicherlich können im Einzelfall auch noch weitergehende Vertragsinformationen für die Verbraucherinnen und Verbraucher von Interesse sein. Um nicht die besondere Warnfunktion durch Überfrachtung mit weiteren Zusatzinformationen zu gefährden, ist es gerechtfertigt, sich bei dem hier geforderten, gestaltungstechnisch besonders hervorgehobenen Hinweis auf diese Kerninformationen zu konzentrieren. Inhaltlich neue Informationspflichten werden

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

dadurch nicht begründet, da die Unternehmen heute schon zur Angabe dieser Informationen verpflichtet sind. Die allgemeinen vorvertraglichen Informationspflichten gemäß § 312e Abs. 3 i. V. m. § 312c BGB, denen ein Unternehmen nachkommen muss, bleiben von dieser Regelung also unberührt.
Der Internetauftritt im elektronischen Geschäftsverkehr ist durch die Unternehmen in der Weise zu gestalten, dass die Verbraucherin bzw. der Verbraucher vor Abgabe einer Willenserklärung die Kenntnisnahme des Hinweises auf die Entgeltlichkeit und die Gesamtkosten gesondert zu bestätigen hat. Die gesonderte Bestätigung muss sich damit sowohl inhaltlich als auch zeitlich von der späteren Bestellung unterscheiden. Zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern vor übereilten Entschlüssen ist es notwendig, dass Bestätigungs- und Vertragserklärung nicht durch einen gemeinsamen „Klick“ an das Unternehmern übermittelt werden. Denn nur bei Einhaltung dieses gestuften Verfahrens erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher ausreichend Gelegenheit, sich in bewusster Kenntnis der Kostenpflichtigkeit einer angebotenen Leistung für oder gegen einen Vertragsschluss zu entscheiden.

Auch ist es im Interesse eines effektiven Verbraucherschutzes, wenn Rechtssicherheit über die Voraussetzungen für einen wirksamen Vertragsschluss im elektronischen Geschäftsverkehr geschaffen wird. Die Neuregelung stellt klar, dass ein wirksamer Vertragsabschluss bei einem Verstoß gegen die gesetzlich neu eingeführten Hinweis- und Bestätigungspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr in jedem Fall ausgeschlossen ist. Durch diese Regelung wird gleichzeitig ein Anreiz für Unternehmen geschaffen, ihre Angebote den gesetzlichen Anforderungen entsprechend aufzubauen. Die mit der Neuregelung geschaffene Rechtssicherheit kommt damit nicht nur den Verbraucherinnen und Verbrauchern, sondern auch den lauter handelnden Unternehmen zu Gute. Diese können sich in Zukunft auf die gesetzeskonforme Ausgestaltung ihres Angebotes berufen. Dies fördert letztendlich die Transparenz des elektronischen Geschäftsverkehrs insgesamt und das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in diese Vermarktungsform.

Die vorgeschlagene Regelung stellt eine notwendige Ergänzung zu den Ansätzen der Bundesregierung zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen dar, wonach ein stärkerer Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor „untergeschobenen“ Verträgen vor allem über Neuregelungen zum Widerrufsrecht und den Folgen nach dessen Ausübung erreicht wurde. Allerdings sind diese Ansätze mit Blick auf die massiven Beschwerden über „untergeschobene“ Verträge nicht weitreichend genug. Verbraucherinnen und Verbrauchern kann in diesen Fällen nicht zugemutet werden, sich gegen untergeschobene Verträge nur durch die Ausübung eines Widerrufsrechts selbst zur Wehr zu setzen und im Falle des nicht fristgemäß erfolgten Widerspruchs auf den wirtschaftlichen Folgen des Vertragsschlusses hängen zu bleiben.

Zu § 2 (Inkrafttreten)
Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.